

**Achte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang  
Rechtswissenschaften mit dem Abschluss Erste juristische Prüfung  
an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät  
der Universität Greifswald**

Vom 15.06.2023

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018), erlässt die Universität Greifswald die folgende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaften:

**Artikel 1**

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaften mit dem Abschluss Erste juristische Prüfung an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Greifswald vom 20. August 2010 (Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 586), zuletzt geändert durch die Siebte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaften vom 16. April 2021 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 10.09.2021) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird in § 14 das Wort „Prüfer“ durch die Wörter „Für die Prüfung verantwortliche Personen“ ersetzt.
2. In § 1 wird nach der Paragraphbezeichnung „§ 1“ die Fußnote und der damit verbundene Fußnotentext gestrichen.
3. In § 3 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „eines Kandidaten“ durch die Wörter „der zu Prüfenden“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die zu Prüfenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und eine Lösung begründen können.“

(2) Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten der Schwerpunktbereichsprüfung sind von zwei für die Abnahme der Prüfungen verantwortlichen Personen zu bewerten. Die erste Person teilt ihre Bewertung der zweiten Person mit. Weichen die Bewertungen um nicht mehr als drei Punkte voneinander ab, so gilt der Durchschnitt als Note. Bei größeren Abweichungen bestellt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zur Bewertung eine weitere für die Prüfung verantwortliche Person, die die Note mit eine der beiden erreichten Punktezahlen oder einer dazwischen liegenden Punktezahl festsetzt (Stichentscheid), wenn die vorab für die Bewertung Zuständigen sich nicht einigen oder bis auf drei Punkte oder weniger annähern können. Die Bewertung schriftlicher Arbeiten muss eine Begründung der Benotung enthalten. Bei Zwischenprüfungsleistungen ist eine

zweite Bewertung nur bei der letzten Wiederholungsprüfung erforderlich; in diesem Fall gilt Satz 2 entsprechend. Eine erneute Prüfung nach dem Freiversuch ist im vorgenannten Sinne keine Wiederholungsprüfung. Das Zentrale Prüfungsamt teilt der für die erste Bewertung verantwortlichen Person rechtzeitig vor der Prüfung mit, bei welchen Studierenden eine zweite Bewertung erforderlich ist.“

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Der Kandidat ist“ durch die Wörter „Die Geprüften sind jeweils“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 5 Mündliche Prüfung**

Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, bestimmte Probleme anschaulich zu schildern, spezielle Fragestellungen in die damit verbundenen Zusammenhänge einzuordnen und eine Lösung zu begründen. Ferner sollen sie zeigen, dass sie in der Lage sind, sich flüssig und verständlich auszudrücken.“

6. § 7 Absatz 4 Satz 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Alle für die Gleichwertigkeitsprüfung erforderlichen Belege sind in angemessener Frist beizubringen. Der Antrag kann auch vor dem Wechsel an die Universität Greifswald gestellt werden und ist nach Möglichkeit vor dem nächsten Immatrikulationstermin zu bescheiden (Vorabentscheid).“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Versäumen Studierende einen Prüfungstermin, zu dem sie zugelassen waren, ohne wichtigen Grund oder treten sie nach dessen Beginn ohne wichtigen Grund zurück, wird die konkrete Prüfungsleistung mit ungenügend (0 Punkte) bewertet. Dasselbe gilt, wenn sie eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbringen. Angemeldete Studierende können innerhalb von drei Wochen nach Abschluss des Anmeldeverfahrens ohne Nennung von Gründen auf elektronischem Wege von jeder angemeldeten Fachprüfung der Zwischenprüfung oder von jeder angemeldeten Prüfungsleistung der Schwerpunktbereichsprüfung zurücktreten, von Fachprüfungen nach § 17 Absatz 2 Nr. 2 bis 4 (kleine Übungen) jedoch nicht nach Ausgabe der ersten Klausur.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „nimmt der Kandidat“ durch die Wörter „nehmen die zu Prüfenden jeweils“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Anfängerübungen“ durch die Wörter „kleine Übungen“ und die Wörter „nimmt der Kandidat“ durch die Wörter „nehmen die zu Prüfenden jeweils“ ersetzt.

cc) In Satz 6 werden die Wörter „dem Kandidaten“ durch die Wörter „den Betreffenden“ ersetzt.

dd) In Satz 7 werden die Wörter „hat der Kandidat“ durch das Wort „ist“ ersetzt.

ee) In Satz 8 wird das Wort „Kandidaten“ durch das Wort „Prüflings“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Macht der Studierende“ durch die Wörter „Machen Studierende“, das Wort „ihm“ durch das Wort „ihnen“ und das Wort „diese“ durch die Wörter „die Abgabefrist“ ersetzt.

bb) In Satz 5 wird das Wort „Studierenden“ durch das Wort „Prüfling“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Versucht jemand, das Ergebnis der eigenen Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird bei einer Fachprüfung diese insgesamt, ansonsten die betroffene Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. Die Feststellung trifft die für die Bewertung der Prüfungsleistung verantwortliche Person. Diese Feststellung ist auch nachträglich möglich. Sind mehrere Personen verantwortlich und stellt nur eine von ihnen einen Täuschungsversuch fest, muss der Prüfungsausschuss eine weitere bestellen. Stellt auch diese die Täuschung fest, wird die Prüfung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. Stellt diese keine Täuschung fest, tritt ihre Bewertung an die Stelle der Bewertung, in der die Täuschung festgestellt wurde. Im Übrigen ist der Prüfungsausschuss zu informieren. Eine Prüfung, die wegen eines Täuschungsversuchs als nicht bestanden gilt, kann nur einmal wiederholt werden, in minder schweren Fällen zweimal. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere im Wiederholungsfall, kann der Prüfungsausschuss die betroffenen Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Im Fall einer Hilfestellung zu einem Täuschungsversuch gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.“

e) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der für die Abnahme der Prüfungsleistung verantwortlichen Person oder den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.“

f) In Absatz 6 werden die Wörter „Der Kandidat kann“ durch die Wörter „Studierende können“ ersetzt.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Hat jemand bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so berichtigt der

Prüfungsausschuss nachträglich die Note für die Prüfungsleistung, bei deren Erbringung die Täuschung festgestellt wurde, entsprechend § 8 Absatz 4.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Kandidat hierüber täuschen wollte“ durch die Wörter „die jeweils Geprüften hierüber täuschen wollten“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Hat der Kandidat“ durch das Wort „Wurde“ ersetzt.

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Vor dem Erlass belastender Entscheidungen ist rechtliches Gehör zu gewähren.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „dem Kandidaten“ durch die Wörter „den Betroffenen“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „den Vorsitzenden“ durch die Wörter „das mit dem Vorsitz betraute Mitglied“ ersetzt.

10. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Dem Prüfungsausschuss gehören drei professorale Mitglieder, ein die wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen repräsentierendes Mitglied und ein studentisches Mitglied an. Der Fakultätsrat bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses, regelt aus der Gruppe der professoralen Mitglieder den Vorsitz und für alle Mitglieder die Vertretungen.“

b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolge geregelt ist und die entsprechenden Personen ihr Amt angetreten haben.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „deren Stellvertreter“ durch die Wörter „die stellvertretenden Mitglieder“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „den Vorsitzenden“ durch die Wörter „das mit dem Vorsitz betraute Mitglied“ ersetzt.

11. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Vorsitzende“ durch die Wörter „Das mit dem Vorsitz betraute Mitglied“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Er muss eine Sitzung einberufen“ durch die Wörter „Eine Sitzung muss einberufen werden“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „des Vorsitzenden“ durch die Wörter „des mit dem Vorsitz betrauten Mitglieds“ ersetzt.
  - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Stellvertreter der Mitglieder“ durch die Wörter „Die stellvertretenden Mitglieder“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 wird das Wort „sein Stellvertreter“ durch die Wörter „seine Stellvertretung“ ersetzt.
    - d) In Absatz 4 werden die Wörter „einen Schriftführer“ durch die Wörter „eine mit der Schriftführung betraute Person“ ersetzt.
    - e) In Absatz 5 werden die Wörter „vom Schriftführer“ durch die Wörter „von der mit der Schriftführung betrauten Person“ ersetzt.
    - f) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
 

„(6) Das mit dem Vorsitz betraute Mitglied des Prüfungsausschusses führt im Regelfall die Geschäfte und trifft die Entscheidungen; auf dessen Verlangen oder auf Verlangen zweier sonstiger Mitglieder entscheidet der Prüfungsausschuss. Das vorsitzende Mitglied unterrichtet den Prüfungsausschuss auf Verlangen spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung. Im Verhinderungsfall rückt an seine Stelle seine Stellvertretung.“
12. § 13 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 5 wird wie folgt gefasst:
 

„5. Koordination der Prüfungstermine und Aufstellung der entsprechenden Prüfungspläne für die zur Abnahme der Prüfung bestellten Personen, die Beisitzenden und Prüfungsaufsichten,“
  - b) Nr. 9 wird wie folgt gefasst:
 

„9. Mitteilung des konkreten Prüfungstermins und der Namen der zur Prüfung bestellten Personen an die zu Prüfenden über das an der Universität Greifswald vorgehaltene elektronische Verfahren,“
  - c) In Nr. 11 werden die Wörter „der Prüfer“ durch die Wörter „des Prüfungspersonals“ ersetzt.
  - d) In Nr. 12 wird das Wort „Kandidaten“ durch die Wörter „zu Prüfenden“ ersetzt.
  - e) In Nr. 15 werden die Wörter „den Kandidaten“ durch die Wörter „die zu Prüfenden“ ersetzt.
  - f) In Nr. 17 werden die Wörter „des Kandidaten“ durch die Wörter „der Geprüften“ ersetzt.

13. § 14 wird wie folgt gefasst:

**„§ 14  
Für die Prüfung verantwortliche Personen**

Der Prüfungsausschuss bestellt die für die Prüfung verantwortlichen Personen gemäß § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes. Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfungspersonals ist zulässig.“

14. In § 16 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Der Kandidat muss“ durch die Wörter „Die Studierenden müssen“ ersetzt.

15. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Spiegelstrich 7 wird das Wort „Grundrechtsträger“ durch das Wort „Grundrechtsfähigkeit“ ersetzt.

bb) In Spiegelstrich 9 werden nach dem Wort „Organstreit“ die Wörter „und Bundesländer-Streit“ angefügt.

b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In lit. b Spiegelstrich 3 werden die Wörter „Gläubigern und Schuldnern“ durch die Wörter „Schuldnern und Gläubigern“ ersetzt.

bb) In lit. c Spiegelstrich 4 wird das Wort „Schädigern“ durch die Wörter „den für die Schäden Verantwortlichen“ ersetzt.

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „im Grundkurs und im Aufbaukurs Strafrecht“ durch die Wörter „in der Vorlesung Strafrecht Allgemeiner Teil“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Spiegelstriche 3 bis 6 gestrichen und durch folgende Spiegelstriche ersetzt:

- „- das vorsätzliche vollendete Begehungsdelikt,
- Versuch, Fahrlässigkeit und Unterlassen,
- Täterschaft und Teilnahme,
- Straftaten gegen das Leben und gegen die körperliche Unversehrtheit,
- Sachbeschädigung.“

16. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Halbsatz 1 werden die Wörter „Übung für Anfänger“ durch die Wörter „kleinen Übungen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Übung für Anfänger“ durch die Wörter „kleinen Übung“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Übung für Anfänger“ durch die Wörter „kleinen Übung“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „dem für die Übung verantwortlichen Hochschullehrer“ durch die Wörter „der für die Übung verantwortlichen Lehrkraft“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Übungen für Anfänger“ durch die Wörter „kleinen Übungen“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „dem für die entsprechende Übung verantwortlichen Hochschullehrer“ durch die Wörter „der für die entsprechende Übung verantwortlichen Lehrkraft“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden die Wörter „der veranstaltende Hochschullehrer“ durch die Wörter „die veranstaltende Lehrkraft“ ersetzt.

bb) In Satz 5 wird das Wort „Prüfungsteilnehmer“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.

17. In § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben. Die bisherigen Absätze 3-5 werden zu den Absätzen 2-4.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Vorsitzenden des Prüfungsausschusses“ durch das Wort „Vorsitzenden“ ersetzt.

18. In § 22 Satz 2 werden die Wörter „der Kandidat“ durch die Wörter „die zu Prüfenden“ und das Wort „beherrscht“ durch das Wort „beherrschen“ ersetzt.

19. § 23 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Prüfungsstoff in den angebotenen Schwerpunktbereichen umfasst:

1. im Schwerpunkt „Arbeitsrecht im internationalen Kontext“:

a) Betriebsverfassungsrecht

Stellung der Arbeitnehmer\*innenvertretungen im Betrieb; Beteiligungsrechte des Betriebsrats, Verfahren bei Einigungsstelle und Arbeitsgericht einschließlich der dortigen Besonderheiten, insbesondere des Beschlussverfahrens;

b) Tarifvertragsrecht/Arbeitskampfrecht

Inhalt und Wirkungen eines Tarifvertrages sowie Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen und rechtliche Folgen eines Arbeitskampfes;

c) Vertiefung Individualarbeitsrecht (mit unionsrechtlichen Bezügen)

Kündigungsrecht, Haftung der Arbeitnehmer\*innen, Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Recht des Betriebsübergangs, Teilzeit- und Befristungsrecht, Mindestlohn, Berufsausbildung, Schutz vor Benachteiligungen im Arbeitsrecht, Urlaubsrecht, Annahmeverzug, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Arbeitnehmerüberlassung nach § 1 AÜG, Freizügigkeit der Arbeitnehmer\*innen;

- d) Internationales Zivilprozessrecht  
Grundlagen, Gerichtsbarkeit und Staatenimmunität, Internationale Zuständigkeit, Prozessführung mit Auslandsbezug, Ausländisches Recht im Prozess, Anerkennung ausländischer Entscheidungen und Vollstreckbarerklärung;

## 2. im Schwerpunkt „Medien und Marktwirtschaft“:

- a) Wettbewerbsrecht  
Rechtsanwendung im Wettbewerbsrecht, Markt- und Wirtschaftsrecht, Anwendungsbereich des UWG, Schutzzwecke, wettbewerbliche Individual- und Kollektivinteressen, Generaltatbestand und Einzeltatbestände, GeschGehG, Anspruchsarten, Sanktionen, Verhältnis zum Deliktsrecht, Rechtsgeschichte;
- b) Äußerungsrecht  
Rechtsanwendung im Äußerungsrecht, Auslegung, Zurechnung, Unrichtigkeit und inhaltliche Unzulässigkeit von Äußerungen, materiell-rechtliche Schutztatbestände, äußerungsrechtliche Ansprüche einschließlich Ansprüche auf Gegendarstellung und auf Auskunft, Aktiv- und Passivlegitimation;
- c) Immaterialgüterrecht  
Urheberrecht: Werkarten und Werkbegriff, Urheberschaft, Bearbeitung und freie Benutzung, Urheberpersönlichkeitsrecht, Verwertungsrechte, Schranken (insbes.: §§ 48 bis 51, 53, 59, 60, 62 UrhG), Licht-, Film- und Laufbilder, Nutzungsrechte, zivilrechtliche Ansprüche, Grundzüge des Markenrechts (geschützte Zeichen, Entstehungsvoraussetzungen, zivilrechtliche Ansprüche), kommerzielle Persönlichkeitsrechte;
- d) Medienrecht  
Medienfunktionen, Kommunikationsfreiheiten und Rechtsgrundlagen (Presse, Rundfunk und Telemedien), Kategorien und Regulierungen der elektronischen Medien in Grundzügen, Programmfreiheit und -vielfalt, Besonderheiten der Medienfinanzierung, öffentliche Informationsinteressen, Beschaffung und Prüfung von Informationen, Bild- und Wortberichterstattung, spezielle Formen der Berichterstattung, Rechtsgeschichte;

## 3. im Schwerpunkt „Kriminologie und Strafrechtspflege“

- a) Kriminologie  
Begriff, Gegenstand und Aufgaben der Kriminologie; Struktur und Entwicklung der Kriminalität im Hell- und Dunkelfeld; Kriminalität und Kriminaljustiz im internationalen Vergleich; Geschichte der Kriminologie; Theorien der Kriminalität; Methoden der Kriminologie; Entstehungsbedingungen und Folgen von Straftaten; besondere Erscheinungsformen abweichenden Verhaltens (insbes. Verkehrsdelinquenz; Gewalt- und Sexualkriminalität; Drogen und Kriminalität; abweichendes Verhalten im Internet; Makrokriminalität); Instanzen und Prozesse strafrechtlicher Sozialkontrolle; Kriminalprävention; zusätzlich in Grundzügen kriminalistische, insbesondere rechtsmedizinische, Bezüge der genannten Themen.
- b) Strafrechtliche Sanktionenlehre



System strafrechtlicher Rechtsfolgen; Rechtswirklichkeit der Sanktionierung; Grund und Grenzen staatlichen Strafens; Wirksamkeit strafrechtlicher Sanktionen; Grundlagen der Strafzumessung im weiteren Sinne; Bestimmung der Strafhöhe (Strafzumessung im engeren Sinne); Hauptstrafen nach allgemeinem Strafrecht; Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung; alternative Reaktionsmöglichkeiten (insbesondere Verwarnung mit Strafvorbehalt und Absehen von Strafe; Täter-Opfer-Ausgleich (§ 46a StGB, § 153a Abs. 1 S. 2 Nr. 5 StPO); Wiedergutmachung; gemeinnützige Arbeit; elektronisch überwachter Hausarrest); Nebenstrafe, Nebenfolgen und Maßnahmen; Maßregeln der Besserung und Sicherung; Kriminalprognose; Diversion und konsensuale Verfahrenserledigungen; Sanktionierung im internationalen Vergleich;

c) Jugendstrafrecht

Systematischer Standort und Grundlagen des Jugendstrafrechts; Jugendstrafrecht im Gefüge des Jugendrechts; Geschichte des Jugendstrafrechts; Entwicklung, Erscheinungsformen und Ursachen der Jugendkriminalität; Rechtswirklichkeit jugendstrafrechtlicher Sanktionierung; Anwendungsbereich des Jugendstrafrechts; jugendstrafrechtliches Rechtsfolgensystem (Erziehungsmaßregeln; Zuchtmittel; Jugendstrafe; Formen der Bewährungsaussetzung); Jugendgerichtsverfassung und Jugendstrafverfahren; Diversion im Jugendstrafverfahren;

Je nach gewählter zusätzlicher Veranstaltung kommen hinzu

d) Strafvollzugsrecht

Strafvollzugsgesetze der Länder; Strafvollzugsrecht als Teil der gesamten Strafrechtswissenschaft; Geschichte und Rechtswirklichkeit; Gefangenenraten und Punitivität im internationalen Vergleich; verfassungsrechtliche und internationale Grundlagen; Ziel(e), Aufgaben und Gestaltungsgrundsätze; Organisation; Strafantritt, Aufnahmeverfahren und Vollzugsplanung; Unterbringung; Kommunikation mit der Außenwelt; Arbeit, Unterricht, Freizeit, Religionsausübung; Behandlungsprogramme; Vollzugslockerungen und Entlassungsvorbereitung; Gesundheit; Sicherheit und Ordnung; Disziplinarmaßnahmen; Verfahrensrecht, Beschwerden und Rechtsbehelfe; besondere Vollzugsrechte; oder

e) Recht und Praxis der Strafverteidigung

Stellung der Strafverteidigung; Berufsstrafrecht; Strafverteidigung als Strafvereitelung; Konfliktverteidigung und Rechtsmissbrauch; Ausschluss von Verteidiger\*innen; Verbot der Mehrfachverteidigung; Wahlverteidigung und Pflichtverteidigung; anwaltlicher Zeugenbeistand (§ 68 b StPO), anwaltliche Vertretung des Tatopfers; Akteneinsichtsrecht; Verteidigung im Ermittlungsverfahren; Verteidiger\*innen als Betroffene des Ermittlungsverfahrens; prozessuale Verständigung (§ 257c StPO) und ausgehandelte informelle Verfahrenserledigungen und -beschränkungen (u.a. §§ 153, 153a, 154, 154a StPO); Strafmilderung bei Hilfe zur Aufklärung oder Verhinderung von Straftaten (§ 46b StGB; § 31 BtMG); (§ 46b StGB; § 31 BtMG);

Beweisantragsrecht; Revision aus Sicht der Verteidigung; Konsequenzen von und Haftung bei fehlerhafter bzw. unzureichender Strafverteidigung; oder

- f) Einführung in die forensische Psychiatrie; oder
- g) Medizinstrafrecht unter Berücksichtigung medizinethischer Fragestellungen Strafbarkeit und ethische Fragen medizinischer Eingriffe am Lebensanfang (z. B. Präimplantationsdiagnostik, Schwangerschaftsabbruch), am Lebensende (z. B. Sterbehilfe, Behandlungsabbruch, ärztlich assistierter Suizid) und im Rahmen von Organtransplantation sowie sonstige strafrechtliche Probleme ärztlicher Tätigkeit (insb. Tatbestandsmäßigkeit und Rechtswidrigkeit ärztlicher Heileingriffe);

#### 4. im Schwerpunkt „Europarecht“

- a) Europäisches Verfassungsrecht  
Verfassungsrechtliche Grundlagen der europäischen Institutionen, europäische Grundrechte, Unionsbürgerschaft (Art. 18-25 AEUV), Grundlagen der Kompetenzordnung, Verhältnis des Unionsrechts zum nationalen Recht, Wirtschafts- und Währungsunion, Rechtsschutzfragen, gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, Perspektiven der Integration;
- b) Europäisches Verwaltungsrecht  
Wettbewerbsrecht, Subventionsrecht, Landwirtschaftsrecht; Außenhandelsrecht, Verwaltungsrecht der europäischen Stellen und Europäisierung des nationalen Verwaltungsrechts, Haftung für hoheitliches Unrecht, Rechtsschutz, Umweltrecht (Überblick);
- c) Europäisches Privatrecht  
Europäisches Recht, soweit es Privatrecht umfasst (z. B. Fluggastrechte-VO 261/2004) oder auf das Privatrecht einwirkt (insoweit in Grundzügen Kompetenzen, Grundfreiheiten und Vorabentscheidungsverfahren) sowie (im Überblick) deutsches Privatrecht, soweit es europarechtlich überformt ist, eingehend Verbraucher\*innenprivatrecht und richtlinienkonforme Auslegung bzw. Rechtsfortbildung.

Je nach gewählter zusätzlicher Veranstaltung kommen hinzu

- d) Methoden der Rechtsvergleichung  
Methoden und Ziele der Rechtsvergleichung; die großen Rechtskreise und ihre Entwicklung; oder
- e) Vertiefung Individualarbeitsrecht (mit unionsrechtlichen Bezügen)  
Kündigungsrecht, Haftung der Arbeitnehmer\*innen, Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Recht des Betriebsübergangs, Teilzeit- und Befristungsrecht, Mindestlohn, Berufsausbildung, Schutz vor Benachteiligungen im Arbeitsrecht, Urlaubsrecht, Annahmeverzug, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Arbeitnehmerüberlassung nach § 1 AÜG, Freizügigkeit der Arbeitnehmer\*innen.

## 5. im Schwerpunkt „Rechtsvergleichung“

- a) Methoden der Rechtsvergleichung  
Methoden und Ziele der Rechtsvergleichung; die großen Rechtskreise und ihre Entwicklung;
- b) Vergleichendes Privatrecht  
Grundzüge der wichtigsten Privatrechtssysteme (Schwerpunkt: romanischer und angloamerikanischer Rechtskreis): Struktur, einzelne plakative Inhalte; Entwicklung des Zivilrechts, juristische Ausbildung, Gerichtsstruktur, jeweils im Vergleich;
- c) Vergleichendes öffentliches Recht  
Vergleichendes öffentliches Recht: Staatsaufbau und Staatsfunktionen, Grundrechte, Gesetzgebung, Verwaltungsrecht, Rechtsschutz; Europäisierung des nationalen (öffentlichen) Rechts.
- d) Internationales Privatrecht  
Fragestellung, Geschichte und allgemeine Probleme des Internationalen Privatrechts; internationale Dimension des Privatrechts; Verhältnis Kollisionsrecht – Einheitsrecht; allgemeine und besondere Fragen des deutschen und europäischen Internationalen Privatrechts, insbesondere: internationale Vertragsgestaltung; Grundzüge des Internationalen Zivilprozessrechts.

## 6. im Schwerpunkt „Internationale und Alternative Streitbeilegung“

- a) Internationales Zivilprozessrecht  
Grundlagen, Gerichtsbarkeit und Staatenimmunität, Internationale Zuständigkeit, Prozessführung mit Auslandsbezug, Ausländisches Recht im Prozess, Anerkennung ausländischer Entscheidungen und Vollstreckbarerklärung;
- b) Internationales Privatrecht  
Fragestellung, Geschichte und allgemeine Probleme des Internationalen Privatrechts; internationale Dimension des Privatrechts; Verhältnis Kollisionsrecht – Einheitsrecht; allgemeine und besondere Fragen des deutschen und europäischen Internationalen Privatrechts, insbesondere: internationale Vertragsgestaltung; Grundzüge des Internationalen Zivilprozessrechts;
- c) Internationale Schiedsgerichtsbarkeit  
Grundlagen der Schiedsgerichtsbarkeit mit Blick auf deren internationale Bezüge, Rechtsquellen, Schiedsvereinbarung, Bildung des Schiedsgerichts, Durchführung des Schiedsverfahrens, Schiedsspruch (Vollstreckbarerklärung, Anerkennungsvoraussetzungen);
- d) Mediation  
Konflikttheoretische Grundlagen und Methoden, insbesondere Kommunikationstechniken, Rolle des Mediators\*der Mediatorin, Ablauf und Phasen des Mediationsverfahrens;
- e) Einführung in das UN-Kaufrecht

Geschichte des UN-Kaufrechts, räumlicher/sachlicher Anwendungsbereich und Verhältnis zum IPR, Auslegung und Lückenfüllung, Abschluss des Vertrags, vertragliche Rechte und Pflichten insbesondere mit Blick auf Leistungsstörungen.

## 7. im Schwerpunkt „Gesundheits- und Medizinrecht“

### a) Grundlagen des Gesundheitsrechts

Grundzüge des öffentlichen Gesundheitsrechts, Grundlagen des Rechts der Krankenhausversorgung, der Krankenhausfinanzierung, Gerechtigkeits- und Verteilungsfragen bei der Zuordnung knapper Güter und Lebenschancen, Vertiefung in Referenzbereichen: vor allem des Transplantations- und Medizinprodukterechts, Grundlagen des öffentlich-rechtlichen Fortpflanzungs- und Gendiagnostikrechts;

### b) Allgemeines Medizinrecht

Vertragliche Grundlagen der ärztlichen Heilbehandlung bei gesetzlich und privat Versicherten inklusive der GoA als Grundlage bei Notfallbehandlungen; Besonderheiten bei der Krankenhausaufnahme; Grundlagen und Anspruchsvoraussetzungen der ärztlichen Haftung und Dogmatik der ärztlichen Pflichtverletzungen; Ärztliche Aufklärung (Inhalte und Formalien) und Aufklärungsfehler nebst ärztlicher Dokumentation; Ärztliche Schweigepflicht; Kausalität und Rechtsprobleme beim Behandlungsfehlervorwurf; Beweis und Beweislast; Organisationsmängel in Praxis und Krankenhaus, insbesondere bei assistenzärztlichen Operationen, Delegation ärztlicher Leistungen und Übernahmeverschulden; Besonderheiten der deliktischen Haftung; Klinische Arzneimittelforschung am Menschen (Voraussetzungen, Inhalte und Versicherung) und Forschung mit Körpersubstanzen (pd-Reste, Fötus) Off-Label-Use und Heilanspruch; Sonderfragen ärztlichen Tätigwerdens;

### c) Besonderes Gesundheitsrecht

Grundzüge des öffentlichen Gesundheitsrechts, Grundlagen des Rechts der Krankenhausversorgung, der Krankenhausfinanzierung, Überblick über das Finanzierungs-, Vergütungs- und Preisrecht, insbesondere in der vertragsärztlichen, der Krankenhaus- und der Arzneimittelversorgung, Grundlinien der Gesundheitsprävention und von e-Health, Gerechtigkeits- und Verteilungsfragen bei der Zuordnung knapper Güter und Lebenschancen, Vertiefung in Referenzbereichen: vor allem des Transplantations- und Medizinprodukterechts, Grundelemente des Rechts der Sterbebegleitung, Grundlagen des öffentlich-rechtlichen Fortpflanzungs- und Gendiagnostikrechts;

### d) Besonderes Medizinrecht

Rechtsprobleme am Lebensanfang (Auf dem Weg zum Designer-Baby (PID und Pränataldiagnostik) verbrauchende Embryonenforschung); Babyklappe, anonyme Geburt; Abtreibung und Schwangerschaftskonfliktberatung; Umgang mit schwerstgeschädigten Neugeborenen); Der „geregelte“ Tod (Todesbegriffe, Rechtlicher Rahmen ärztlichen Handelns zwischen Sterbebegleitung und Sterbehilfe, Patientenverfügung nach § 1901a BGB, Betreuungsvollmacht und das „Recht auf einen würdigen Tod“);

### e) Medizinstrafrecht unter Berücksichtigung medizinethischer Fragestellungen

Strafbarkeit und ethische Fragen medizinischer Eingriffe am Lebensanfang (z. B. Präimplantationsdiagnostik, Schwangerschaftsabbruch), am Lebensende (z. B. Sterbehilfe, Behandlungsabbruch, ärztlich assistierter Suizid) und im Rahmen von Organtransplantation sowie sonstige strafrechtliche Probleme ärztlicher Tätigkeit (insb. Tatbestandsmäßigkeit und Rechtswidrigkeit ärztlicher Heileingriffe).

#### 8. im Schwerpunkt „Umwelt-, Energie- und Infrastrukturrecht“

- a) Umweltrecht, Energie- und Klimaschutzrecht  
Begrifflichkeiten, Schutzzwecke, Entstehung, Prinzipien, Instrumente und Verfahren des Umweltrechts, verfassungs-, unions- und völkerrechtliche Bezüge; Vertiefung anhand des Immissions- und Naturschutzrechts, des Kreislaufwirtschafts- und Gewässerschutzrechts sowie des Meeresumweltrechts (Ost- und Nordsee); Energie- und Klimaschutzrecht; Verfassungs- und Verwaltungsrechtsschutz mit Umweltbezug, überindividueller Rechtsschutz, insb. Rechtsfragen des UmwRG;
- b) Infrastruktur- und Planungsrecht  
Grundlagen und Rechtsfragen des Infrastrukturrechts, der sektoralen Fachplanungen und des Rechts der überörtlichen Gesamtplanung, insb. Raumordnung sowie örtliche Gesamtplanung.“

20. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:  
„Die Studierenden müssen die Zulassung zur Klausur beim Zentralen Prüfungsamt beantragen (Meldung). Bei der ersten Meldung erfolgt die verbindliche Festlegung des von ihnen festgelegten Schwerpunktbereichs. Die Meldung zur Prüfung ist nur innerhalb der zu Beginn des Semesters bekannt zu gebenden fünföchigen Meldefrist zulässig (Ausschlussfrist).“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 Halbsatz 1 werden die Wörter „beim betreuenden Dozenten“ durch die Wörter „bei der betreuenden Lehrkraft“ ersetzt.
  - bb) In Satz 1 Halbsatz 2 wird das Wort „dieser“ durch das Wort „diese“ ersetzt.
  - cc) In Satz 4 werden die Wörter „Ist der Studierende in dem Semester, in dem die Studienarbeit präsentiert werden soll (§ 28), nicht mehr an der Universität Greifswald eingeschrieben“ durch die Wörter „Bei Studierenden, die in dem Semester, in dem die Studienarbeit präsentiert werden soll (§ 28), nicht mehr an der Universität Greifswald eingeschrieben sind“ ersetzt.

21. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „hat der Kandidat“ durch die Wörter „haben Studierende“ und das Wort „seine“ durch das Wort „ihre“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Halbsatz 1 wird das Wort „Prüfer“ durch die Wörter „für die Abnahme der Prüfung verantwortliche Personen“ ersetzt.

22. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „von dem Kandidaten“ durch die Wörter „von Seiten der Studierenden jeweils“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „der Studierende gemäß § 24 angemeldet wurde“ durch die Wörter „die Anmeldung nach § 24 erfolgt ist“ ersetzt.
- c) Der bisherige Absatz 5 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 5.
- e) In Absatz 5 Satz 4 werden die Wörter „den Beurlaubten“ durch die Wörter „die beurlaubte Person“ ersetzt.

23. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Kandidat“ durch das Wort „Prüfling“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „eines Prüfers“ durch die Wörter „einer mit der Prüfung betrauten Person“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das mit dem Vorsitz betraute Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt das für die Begutachtung der Studienarbeit zuständige Personal. Mindestens eine zur Begutachtung herangezogene Person muss ein in der Forschung und Lehre tätiges professorales oder sonstiges habilitiertes Mitglied der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Greifswald sein, im Übrigen kann jede zur Abnahme von Prüfungen verantwortliche Person im Sinne des § 14 die Gutachten fertigen. Eine zur Begutachtung herangezogene Person soll diejenige sein, die die Studienarbeit betreut hat.“

24. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „Die Prüfer können“ durch die Wörter „Das mit der Prüfung betraute Personal kann“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „einen der beiden Prüfer“ durch die Wörter „eine der beiden mit der Prüfung betrauten Personen“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Prüfer“ durch die Wörter „für die Prüfung bestellten Personen“ ersetzt.

25. In § 29 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Prüfungsteilnehmer“ durch die Wörter „zu Prüfenden“ ersetzt.

26. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „kann der Studierende“ durch die Wörter „können die betreffenden Studierenden“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „den Vorsitzenden“ durch die Wörter „das mit dem Vorsitz betraute Mitglied“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Kandidaten“ durch die Wörter „Prüflings“ ersetzt.
27. In § 32 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Hat der Kandidat“ durch die Wörter „Haben Studierende“ und die Wörter „kann er“ durch die Wörter „können sie“ ersetzt.
28. In § 33 Absatz 3 werden die Wörter „der Kandidat“ durch die Wörter „die Geprüften“ und das Wort „hat“ durch die Wörter „haben“ ersetzt.
29. In § 34 Absatz 2 werden die Wörter „Vorsitzenden des Prüfungsausschusses“ durch das Wort „vorsitzenden“ ersetzt.
30. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
 „(1) Mit dem Bestehen der Ersten juristischen Prüfung wird den Betreffenden eine Diplomurkunde ausgehändigt, mit dem der akademische Grad eines Diplomjuristen\* einer Diplomjuristin verliehen wird.“
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „vom Dekan“ durch die Wörter „von dem\*der Dekan\*in“ ersetzt.
31. In § 36 Satz 1 wird das Wort „Prüfer“ durch die Wörter „mit der Prüfung betrauten Personen“ ersetzt.
32. § 37 wird wie folgt geändert
- a) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 2.
- c) Nach Absatz 2 werden folgende neue Absätze 3 bis 5 eingefügt:  
 „(3) Prüfungen nach den mit der 8. Änderungssatzung vom ..... geänderten Schwerpunkte werden ab dem Sommersemester 2024 angeboten. Prüfungen für die alten Schwerpunkte „Unternehmen und Medien“ und „Unternehmen und Arbeit“ können im ersten Versuch letztmalig im Sommersemester 2025 abgelegt werden; nach dem Sommersemester 2026 können in diesen beiden Schwerpunkten keine Prüfungen mehr abgelegt werden. Prüfungen für alle übrigen alten Schwerpunkte können im ersten Versuch letztmalig im Wintersemester 2024/2025 abgelegt werden, nach dem Wintersemester 2025/2026 können in diesen Schwerpunkten keine Prüfungen mehr abgelegt werden.
- (4) Prüfungsleistungen nach dem bisherigen Recht werden jeweils auf den in der Bezeichnung übereinstimmenden Schwerpunkt nach neuem Recht angerechnet. Prüfungsleistungen des vorher bestehenden Schwerpunktbereichs „Europarecht und Rechtsvergleichung“ werden sowohl auf den Schwerpunkt „Europarecht“ als

auch auf den Schwerpunkt „Rechtsvergleichung“ angerechnet, Prüfungsleistungen des alten Schwerpunktbereichs „Unternehmen und Medien“ auf den neuen Schwerpunkt „Medien und Marktwirtschaft“, Prüfungsleistungen des alten Schwerpunktbereichs „Unternehmen und Arbeit“ auf den neuen Schwerpunkt „Arbeitsrecht im internationalen Kontext“. Studienarbeiten und die entsprechenden mündlichen Prüfungen aus den Bereichen „Internationales Privatrecht“ und „Europäisches Privatrecht“ des alten Schwerpunkts "Europarecht und Rechtsvergleichung" werden auch auf den neuen Schwerpunkt „Internationale und alternative Streitbeilegung“ angerechnet. Über die Anrechnung der in diesem Absatz genannten Prüfungsleistungen entscheidet das Zentrale Prüfungsamt von Amts wegen.

(5) Prüfungen für den neuen Schwerpunkt „Medien und Marktwirtschaft“ können im ersten Versuch letztmalig im Sommersemester 2027 abgelegt werden; nach dem Sommersemester 2028 können in diesem Schwerpunkt keine Prüfungen mehr abgelegt werden. Bei Studienarbeiten kommt es darauf an, in welchem Semester die Arbeiten präsentiert werden. Wird die Prüfung im Sommersemester 2028 nicht bestanden, ist abweichend von § 24 Absatz 2 ein Wechsel des Schwerpunkts unter Anrechnung der bisherigen Versuche möglich.

d) Im bisherigen Absatz 7 werden die Wörter „Anfängerübung im Privatrecht“ durch die Wörter „kleinen Übung (ehemals „Anfängerübung“) im Privatrecht“ ersetzt.

33. Dem § 38 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 23 Absatz 2 Nr. 2 tritt zum 30.09.2028 außer Kraft.“

## **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. April 2024 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Studienkommission des Senats vom 14.06.2023, der mit Beschluss des Senats vom 20. April 2022 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG M-V und 20 Absatz 1 Satz 2 der Grundordnung der Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung der Rektorin vom 15.06.2023 sowie der Zustimmung des Justizministeriums.

Greifswald, den 15.06.2023

**Die Rektorin  
der Universität Greifswald  
Universitätsprofessorin Dr. rer. nat. Katharina Riedel**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 30.01.2024